

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 340.

Sonnabend den 6. December.

1862.

## Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen Pfandscheine Nr. 17914, 20169, 39225, 61210, 61212, 64426, 65418, 73290, 74341, 74439, 78268, 78298, sämmtlich R., 3780, 3797, 5767, 13464, 22941, 25799, 26052, 30218, sämmtlich S. werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, der Leihhausordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 4. December 1862.

Das Leihhaus zu Leipzig.

## Die Haftpflicht der Spediteure.

Schon nach der zeitherigen Gesetzgebung war es Rechts, daß der Spediteur zwar den eigentlichen Unglücksfall oder ein demselben gleich zu achtendes Ereigniß nicht zu vertreten, dagegen aber bei dem Empfange, der Aufbewahrung und der Weiterbeförderung der ihm übergebenen Waaren, sowohl rücksichtlich seiner eigenen Person, als auch seiner Leute, die vorzüglichste Sorgfalt anzuwenden, daher für das geringste Versehen zu haften und den aus letzterem entstandenen Schaden zu ersetzen hatte. Im Wesentlichen erkennt diesen Grundsatz auch die neuere Handelsgesetzgebung an, denn nach Art. 380 des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs haftet der Spediteur für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenpediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht, und es liegt im Zweifelsfalle demselben der Beweis ob, daß er diese Sorgfalt wirklich angewendet habe, oder, wie es in Art. 367 und 387 sich ausgedrückt findet, er ist für Verlust oder Beschädigung des Gutes, so lange er Aufbewahrer ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Für des Spediteurs Vertretungs- und Entschädigungsverbindlichkeit macht es nun keinen Unterschied, ob der zu vergütende Schaden durch eine fahrlässige Thätigkeit oder durch eine fahrlässige Unterlassung entstanden ist. Die erstere kann z. B. in der Verladung auf einem vermöge seiner Construction die Ladung gefährdenden Transportmittel, die fahrlässige Unterlassung aber in der unterbliebenen Prüfung der Beschaffenheit des Collo im Verhältnisse zu der nach der Wahl des Transportmittels möglichen Gefährdung, oder, wenn diese erfolgt, in der unterlassenen Anwendung der eine wirkliche Gefahr ausschließenden Vorkehrungen bestehen. Daß bisweilen bei dem Transporte von Gütern Seiten der Spediteure und öfter noch Seiten deren Leute die gewöhnlichste Vorsicht, namentlich in Betreff der Wahl des Transportmittels oder der gehörigen Verwahrung des Frachtgutes auf demselben nicht angewendet wird, ist eine Erfahrung des täglichen Lebens; daß aber aus dergleichen Vernachlässigungen für den Spediteur die nachtheiligsten Folgen entstehen können, lehrt der Ausgang eines vor dem hiesigen Handelsgerichte verhandelten und erst neuerdings entschiedenen Rechtsfalles, dessen kürzliche Mittheilung nicht allein allen Inhabern von Speditions- und Commissionsgeschäften, sondern überhaupt dem gesammten Handelsstande, welcher mit den letztern in täglichem Verkehre steht, von nicht geringem Interesse sein dürfte.

Ein in Paris lebender deutscher Maler hatte einen Leipziger Spediteur zu Beförderung eines von Paris nach Dresden adressirten, in eine Kiste von Holz verpackten großen Gemäldes, ein Alpenglühen darstellend, beauftragt. Behufs der Zollrevision in Leipzig war von des Spediteurs Leuten die Kiste aus dem Lager raume nach dem Zollbureau und zurück auf einer sog. Spitzlarre, also, wie wohl Jedermann in Leipzig weiß, einem zweirädrigen Schiebebode mit einem Behufs Erleichterung des Ausladens über das Radende herausstehenden, nach auswärts gebogenen eisernen Schaufelhalbringe, gefahren worden. Hierbei hatten die Arbeiter

die Kiste mit dem Boden auf Leitern aufgelegt; dieser Schaufelhalbring aber, sei es nun an sich oder in Folge des Gebrauchs in eine Schneide auslaufend, war beim Fahren auf der kurzen Strecke zwischen den Fugen des Bodens in die Kiste mit Gewalt eingedrungen, so daß das Gemälde zerschnitten und im Wesentlichen werthlos geworden war. Der Maler verlangte nun von dem Spediteur nach vergeblich erfolgter Privatverständigung unter Anführung der vorgedachten, von diesem nicht durchgängig zugestandenen Thatsachen mittelst Klage Schadenersatz, nämlich 100 Stück Friedrichsd'or, als den Werth des Gemäldes, zu dessen Ueberlassung an den Beklagten er sich erbot. Es wurde auf Beweis erlannt, schließlich aber von dem Handelsgerichte entschieden, daß Beklagter dem Kläger gegen Ueberlassung des gedachten, von den erwähnten Sachverständigen wirklich auf 100 Friedrichsd'or geschätzten Gemäldes diesen Betrag unter Abzug der für den Kläger erweislicher Maassen verlegten oder noch zu verlegenden Frachtcosten, Spesen zu bezahlen, demselben auch die Prozeßkosten zu erstatten schuldig sei, ein Erkenntniß, welches auf eingewendete Berufung von dem I. Appellationsgerichte zu Leipzig und dem I. Oberappellationsgerichte bestätigt wurde. Sämmtliche Behörden nahmen an, daß die vorstehends aufgeführten Thatsachen, namentlich auch das Anführen des Klägers, daß die sofort nach der Ankunft des Gemäldes auf dem Lagerhose an demselben vorgefundene Beschädigung daher rühre, daß während der Fahrt die Spitzschaufel zwischen zwei die Rückwand der Kiste bildenden Brettern in das Innere derselben eingedrungen und das Gebahren der Leute des Beklagten mit der Kiste jedenfalls ein fahrlässiges gewesen sei. Dabei hatten sich die entscheidenden Behörden zugleich mit Verantwortung der von dem Beklagten in den Vordergrund gestellten Frage zu beschäftigen, ob der schädigende Erfolg ausgeschlossen gewesen wäre, wenn die Kiste eine festere Construction gehabt hätte. Beklagter legte nämlich auf den actenkundig gewordenen Umstand großes Gewicht, daß die Kiste an der Rückwand, mit welcher sie auf der eisernen Schaufel der Spitzlarre aufgelegt, nicht ebenso wie an der Vorderseite mit Querleisten versehen gewesen sei. Er bezog sich dabei auf das Gutachten der Sachverständigen, welche sich dahin ausgesprochen hatten, daß zwar die Verpackung des Gemäldes eine solide und sorgfältige gewesen sei, derselben aber nichts weiter zur Abwendung des Schadens als die Hinzufügung von Querleisten am Boden der Kiste gefehlt habe, welche bei dergleichen Kisten zu Sicherung der Interessenten notwendig seien, weshalb denn auch die Verabsäumung dieser Vorsichtsmaßregel für eine Nachlässigkeit zu achten sei; jedenfalls habe, wenn Querleisten auf dem Boden derselben angebracht gewesen wären, der Schaden nicht so leicht, wenigstens nicht so bedeutend entstehen können, auch lasse sich nicht annehmen, daß der Transport einer also verwahrten Kiste auf einer so kurzen Tour wie die gegenwärtig in Rede stehende, nicht, oder doch nicht unbedingt für gefährlich zu achten sei, vorausgesetzt, daß die nöthige Vorsicht angewendet werde, obwohl sich, um ganz sicher zu gehen, die Anwendung eines Kollwagens empfehle.

Allein in keiner der abgefaßten Entscheidungen wurde auf das Gutachten der Sachverständigen, so weit solches der Beklagte für sich zu benutzen suchte, rechtliches Gewicht gelegt. Die zweite Instanz hob hervor, es würde, selbst wenn ausgemacht vorläge, der Beschädigung wäre durch den vermifften Querverschlag wirksam vorgebeugt worden, doch die nächste Ursache derselben in keinem